Weinböhla, den 02.02.2024

Protokoll
der 32. Sitzung des Technischen Ausschusses
öffentlicher Teil

am:	31.01.2024
im:	Sitzungssaal im Rathaus
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:20 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 10

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Herr Lutz Herklotz
Herr Daniel Kriesch
Frau Brigitte Lipeck — Vertretung für GR Liebschner, Fritz
Herr Andreas Overheu
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Maximilian Busch
Herr Christoph Krzikalla

Besucher: 3

Abwesend:

Herr Fritz Liebschner

Nach Eröffnung der Sitzung des Technischen Ausschusses durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 10 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Der Vorsitzende unterrichtet das Gremium, das der Tagesordnungspunkt 1 des nicht öffentlichen Teils, Beschluss der Radverkehrskonzeption Weinböhla, von der Tagesordnung abgesetzt wird. Begründet wird dies mit der aktuellen Novellierung des Straßenverkehrsgesetz (StVG), welche eine noch nicht absehbare Rechtswirkung auf den Inhalt der Radverkehrskonzeption haben könnte. Weiterhin werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung geäußert.

Die Gemeinderäte Herr Schatka und Herr Overheu werden zur Bestätigung des Protokolls der heutigen Sitzung bestellt.

1. Protokollkontrolle / Protokollbestätigung der Beratung des TA/31/2023 vom 29.11.2023

Das Protokoll der 31. Öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 29.11.2023 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

2. Informationen zu Voranfragen, Bauanträgen und sonstigen Verwaltungsvorgängen die im Zeitraum zwischen den Sitzungen TA/31/2023 am 29.11.2023 und TA/32/2024 am 31.01.2024 bearbeitet wurden

Der Technische Ausschuss verzichtet auf einen Sachvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt. Es wurde festgelegt, dem Protokoll dieser Sitzung eine Auflistung der Vorgänge beizufügen:

1.
Errichtung Anbau an Einfamilienwohnhaus
hier: Verlängerung der Baugenehmigung vom 30.07.2019, Az.: 2519-2019

Standort: Berliner Straße 26, Fl.-St.: 2305f

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Anbaues an ein Einfamilienwohnhaus wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

2.
Voranfrage: Errichtung Lebensmittelmarkt mit 1.000 m² Verkaufsfläche
hier: Verlängerung des Vorbescheides vom 09.04.2021, Az.: 0464-2020

Standort: Dresdner Straße 21, Flurstück 133/6

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides wird, unter Bezugnahme auf die Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

3. Bauanträge

3.1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zur Errichtung einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus
Standort: Grüne Straße 4a, Flst.-Nr. 2232/3
Vorlage: 0706/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes Wohnhaus wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/444/2024**

3.2. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zum Umbau eines Einfamilienwohnhauses und Neubau einer Doppelgarage mit Werkstattbereich
Standort: Berliner Straße 46, Flst.-Nr. 2343/1
Vorlage: 0707/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Baugenehmigung für den Umbau eines bestehenden Wohnhauses und den Ersatzneubau einer Doppelgarage mit Werkstattbereich wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Begründung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die nähere Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewährt, zudem wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/445/2024**

3.3. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zur Änderung bzw. Umbau Einfamilienwohnhauses
Standort: Forststraße, Flst.-Nr. 3414/3
Vorlage: 0708/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung bzw. Umbau eines Einfamilienwohnhauses wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, verweigert.

Begründung:

Dem antragsgegenständlichen Vorhaben kann weder eine Privilegierung i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Teilprivilegierung i.S.d. § 35 Abs. 4 BauGB nachgewiesen werden. Zudem wird der Tatbestand als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Neben der Tatsache, dass das Vorhaben öffentliche Belange, insbesondere durch die zu befürchtende Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, beeinträchtigt, fehlt die Legitimierung aufgrund einer zulässigerweise errichteten und genutzten Wohnbebauung im Bestand. Zudem steht das Vorhaben im Widerspruch zur Darstellung im Flächennutzungsplan. Somit ist das Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	2
Beschlussnummer:	**TA/446/2024**

3.4. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zur Nutzungsänderung, Sanierung und Umnutzung Wohnhaus
Standort: Laubenstraße 10, Flst.-Nr. 2817/1
Vorlage: 0709/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Sanierung und Umnutzung des Gebäudes wird, in Bezugnahme auf §§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie § 2 Satzungstext der Ergänzungssatzung „Laubenstraße“, erteilt.

Begründung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die nähere Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewährt, zudem wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Weiterhin entspricht das Vorhaben den Festsetzungen der Ergänzungssatzung „Laubenstraße“. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/447/2024**

3.5. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO sowie Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zur Nutzungsänderung, Sanierung und Umnutzung Wohnhaus
Standort: Laubenstraße, Flst.-Nr. 2819/1
Vorlage: 0711/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Sanierung und Umnutzung des Gebäudes wird, in Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sowie § 2 Satzungstext der Ergänzungssatzung „Laubenstraße“, erteilt. Zudem ergeht das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Die Gemeinde stimmt der Befreiung im Rahmen der Stellungnahme nach § 69 Abs. 1 SächsBO zu.

Begründung:

Das antragsgegenständliche Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die nähere Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt, zudem wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, in Bezug auf die Überschreitung des Baufensters durch eine Terrasse, erfüllt die Tatbestandsmerkmale i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BauGB und ist somit zulässig. Weiterhin entspricht das Vorhaben den Festsetzungen der Ergänzungssatzung „Laubenstraße“. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/448/2024**

3.6. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO zum Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage
Standort: Siedlerweg 25, Flst.-Nr. 1692/15
Vorlage: 0712/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem Vorbescheid (Az. 04077-22-22 vom 03.07.2023), erteilt.

Begründung:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das Vorhaben wird im o.g. Vorbescheid, unter Bezugnahme auf den vorgelegten Lageplan vom 01.06.2023, als Nebenbestimmung definiert. Daraus hervorgehend fügt sich das geplante Einfamilienwohnhaus hinsichtlich seiner Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Grundflächengröße und Kubatur insgesamt in die Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/449/2024**

3.7. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines 1-stöckigen Schulgebäudes in Containerbauweise für den Nutzungszeitraum von 24 Monaten
Standort: Sachsenstraße 33, Fl.-St.: 405, 404, 404a
Vorlage: 0714/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines 1-stöckigen Schulgebäudes in Containerbauweise für den Nutzungszeitraum von 24 Monaten wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem Bauvorbescheid vom 15.01.2024, Az.: 03046-23-22, erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlussnummer: TA/450/2024

4. Bauvoranfragen

4.1. Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zur Errichtung einer Balkonanlage
Standort: Helmut-Türk-Straße 8, Flst.-Nr. 364
Vorlage: 0702/2024

Beschlussfassung:

In Bezug auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB erfüllt das Vorhaben die geforderten Tatbestandsmerkmale, jedoch im Rahmen der Stellungnahme gem. § 69 Abs. 1 SächsBO bezieht sich die Gemeinde auf die bauordnungrechtlichen Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla. Aus diesem Grund wird das Einvernehmen der Gemeinde verweigert.

Begründung:

Das beantrage Bauvorhaben ist als Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Die Erschließung ist gesichert. Die Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla, als örtliche Bauvorschrift i.S.d. §§ 89, i.V.m. § 3 SächsBO. Gem. der Regelung des § 9 Abs. 2c der Baugestaltungssatzung sind Balkone nur an rückwärtigen Gebäudeteilen zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	1
Beschlussnummer:	**TA/451/2024**

4.2. Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zum Neubau von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Carport
Standort: Hohe Straße 65, Flst.-Nr. 2512/20
Vorlage: 0705/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage bzgl. der Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Carport wird, unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, erteilt.

Begründung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich, aus Sicht der Gemeinde, weder um ein privilegiertes noch um ein teilprivilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges

Vorhaben.

Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei dem vorliegenden Vorhaben erfüllt. Der Darstellung im Flächennutzungsplan wird nicht widersprochen. Zudem lässt der FNP den Planungs- und Entwicklungswillen der Gemeinde erkennen, die Siedlungsstrukturen in diesem Bereich zu ordnen um somit die angrenzende Wohnbebauung sinnvoll zu erweitern. Die Bauflucht und die rückwärtige Baugrenze orientieren sich an der bestehenden Bebauung (Hohe Straße 69). Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/452/2024**

4.3. Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zum Neubau Einfamilienwohnhaus
Standort: Barthshügelstraße 21, Flst.-Nr. 2624
Vorlage: 0713/2024

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Voranfrage hinsichtlich der Errichtung eines Einfamilienwohnhaus wird, in Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB, erteilt.

Begründung:

Dem antragständigen Vorhaben kann weder eine Privilegierung i.S.d § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Teilprivilegierung i.S.d. § 35 Abs. 4 nachgewiesen werden. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies bei dem vorliegenden Vorhaben erfüllt. Der Darstellung im Flächennutzungsplan wird nicht widersprochen. Zudem obliegt der Planungs- und Entwicklungswille der Gemeinde, die Siedlungsstrukturen in diesem Bereich zu ordnen und somit die Raumkante zwischen Innen- und Außenbereich sinnvoll abzurunden. Die Bauflucht und die rückwärtige Baugrenze orientieren sich an der bestehenden Bebauung (Barthshügelstraße 15 bis 19b). Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlussnummer: TA/453/2024

5. Hochbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla stellt die Sachstände der laufenden kommunalen Hochbauvorhaben vor.

Sanierung Bauhof:

Im Januar wurden Los 1 (Abbruch), Los 2 (Gerüstbau) und Los 3 (Rohbau) ausgeschrieben. Die Vergabevorschläge auf Grundlage der Submissionsergebnisse werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Baustart mit Abbruch soll planmäßig ab 11.03.2024 erfolgen, danach fortlaufend die Herstellung des Rohbaus. Während der Bauzeit werden die Mitarbeiter des Bauhofes Räumlichkeiten im Nebengebäude des Rathauses nutzen, wo Aufenthaltsraum und WC vorhanden sind. Vorbereitende Maßnahmen wie die Herstellung eines neuen TW-Schachtes werden bis zur 9. KW abgeschlossen.

Neubau 3-fach Sporthalle:

Das GU-Vergabeverfahren wird in voraussichtlich zwei Wochen gestartet. Die Vertragsunterlagen, Funktionalbeschreibungen und Bewertungsmatrix wurden in den letzten Wochen final ausgearbeitet. Die gesetzliche Verfahrensdauer mit Verhandlungsrunden ist mit sieben Monaten angesetzt. Baubeginn ist voraussichtlich ab Ende des III. Quartals 2024. Die Bauzeit bis zur schlüsselfertigen Übergabe soll zwölf Monate betragen.

Der Baubeginn für den Gymnasialbau ist voraussichtlich im II. Quartal 2024, da hierbei kein formales Vergabeverfahren durch den Schulträger durchzuführen ist.

Temporäre Erweiterung Oberschule:

Durch das Planungsbüro IB Klett wurden alle erforderlichen Leistungen ausgeschrieben. Die Submissionen wurden durchgeführt. Für die Gewerke Tiefbau und Container ist ein Beschluss durch den Gemeinderat erforderlich. Zusätzlich zum Containerkomplex sind eine Vielzahl von Nebenleistungen notwendig, u.a. das Anschließen der Medien und das Koppeln der Containeranlage mit allen Sicherheitsanlagen des Haupthauses (Sibe, BMA, ELA). Start der vorbereitenden Leistungen ist Ende Februar / Anfang März. Der Schulleiter der Oberschule ist über den Aufwand und die Terminschiene informiert.

6. Tiefbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla stellt die Sachstände der laufenden kommunalen Tiefbauvorhaben vor.

Baumaßnahme Erschließung Wohngebiet „Thomas-Müntzer-Weg“:

Die Herstellung der Erschließungsanlagen, unter Verantwortung des Erschließungsträgers Fa. IWS, wurde fertiggestellt. Die dazugehörige Abnahme erfolgte am 14.12.2023. Die Gesamtheit der Leistungen beinhaltete die Herstellung der Fahrbahn in Asphaltbauweise und der Gehwege in Betonpflaster einschließlich Zufahrten, öffentliche Beleuchtung und Parkflächen sowie Verlegung der Medien (TW, AW, Strom und Telekom). Im Bereich des Thomas-Müntzer-Weges wurde die Trinkwasserleitung erneuert.

Baumaßnahme Gehwegbau Forststraße (K8014), 1. BA:

Der erforderliche Rückbau der privaten Einfriedungen ist erfolgt. Für das neu zu verlegende Mittelspannungskabel wurde der Asphaltschnitt durchgeführt. Damit verbunden wurden die vorhandene Telekomleitung und das alte Mittelspannungskabel freigelegt. Als nächstes erfolgen der Ausbau des alten MS-Kabel und die Neuverlegung durch den Netzbetreiber. Der Baufortschritt entspricht den Bauablaufplan.

Baumaßnahme Erschließung An den Ostwiesen / Blumenstraße:

Im Bereich der Blumenstraße ist der Schmutzwasserkanal, inkl. sieben gesetzter Schächte, verlegt wurden. Die Rigole am Südende wurde gesetzt und der Regenwasserkanal bis zu nördlicher Rigole verlegt. Die zweite Rigole soll Anfang der 5. KW hergestellt werden. Die Arbeiten befinden sich innerhalb des zeitlichen Bauablaufes. Weiterführende Arbeiten sind die Verlegung der Trinkwasserleitungen und die Vorbereitungen für den Anschluss Blumenstraße.

6.1. Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme "S80 Fahrbahnerneuerung in Weinböhla, Moritzburger Straße"
Vorlage: 0703/2024

Beschlussfassung:

Dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 099520 / STRBAU01 Quellkonto für Tiefbaumaßnahmen sind für die Maßnahme „S80 Fahrbahnerneuerung in Weinböhla, Moritzburger Straße“ zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 21.128,46 € zuzuführen. Die Deckungsmittel werden aus dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 099520 / STRBAU16 Am Gymnasium entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/454/2024**

6.2. Überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme "K8016 Ausbau in Weinböhla 6. BA"
Vorlage: 0704/2024

Beschlussfassung:

Dem Ausgabekonto 54.20.01.01 / 099520 / STRBAU02 Quellkonto für Tiefbaumaßnahmen sind für die Maßnahme „K8016 Ausbau in Weinböhla 6. BA“ zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben Finanzmittel in Höhe von 28.900,00 € zuzuführen. Die Deckungsmittel werden aus

dem Ausgabekonto 54.10.01.01 / 099520 / STRBAU16 Am Gymnasium entnommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlussnummer:	**TA/455/2024**

7. Sonstiges

Gemeinderat Herr Overheu erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand der Baumaßnahme ‚Hochzeitszimmer' im Rathaus. Dieser wird von Bürgermeister Zenker kurz erläutert. Man befindet sich weiterhin in Verhandlung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Deckengestaltung.

Gemeinderat Herr Arndt erkundigt sich bzgl. der Restarbeiten im Zuge des Glasfaserausbaues im Gemeindegebiet. Herr Krzikalla bezieht dazu kurz Stellung und stellt in Aussicht, dass die Restarbeiten zeitnah und unter Berücksichtigung der Witterungs-verhältnisse, fortgeführt werden.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat
Schatka

Maximilian Busch
Protokollabfassung

Gemeinderat
Overheu